

CALS Forum Deutschland e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**CALS Forum DEUTSCHLAND e. V.**" (CFD), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll.
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein entsprechend dem BGB.
3. Sitz des Vereins ist Bonn.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

CALS (Continuous Acquisition and Life Cycle Support) ist ein auf moderner Informationstechnologie gestütztes Konzept zur effizienten und durchgängigen Gestaltung aller internen und übergreifenden Geschäftsprozesse der Industrie und öffentlichen Auftraggebern, das den gesamten Lebenszyklus eines Produktes von der Forschung und Entwicklung bis zur Verwertung berücksichtigt.

Zweck des Vereins ist die Förderung aller CALS betreffenden Interessen der Mitglieder gegenüber Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft sowie deren Vertretung gegenüber nationalen und internationalen Organisationen und Stellen.

Im einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

1. Förderung des Verständnisses und der Unterstützung für CALS in Politik und Öffentlichkeit, insbesondere im Bereich Öffentliches Auftragswesen/Wirtschaft bei der Einführung von Electronic Commerce.
2. Aktive Unterstützung der gesellschaftlichen Kräfte, die CALS als eine Strategie zur Erhöhung der Produktqualität, Kostensenkung und damit zur Verbesserung der nationalen Wettbewerbsfähigkeit sehen.
3. Sicherung der getätigten Investitionen insbesondere für die mittelständische Industrie.
4. Vertiefen des Verständnisses für wirtschaftliche und technische Fragen auf dem Gebiet der Materialwirtschaft und konsequentes Eintreten für eine prozeßorientierte Organisation.
5. Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit.
6. Vertretung der Mitglieder gegenüber internationalen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen.
7. Bereitstellung aller CALS relevanten Informationen auf allgemein verfügbaren Medien.
8. Organisation regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Teilnahme an Foren und Messen.

Der Verein verfolgt keine auf eigene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gerichteten Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Organisation bestellt werden. Für diese Hilfskräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aufgewendet werden.

**§ 4
Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck gemäß § 2 unterstützt.
2. Der Verein besteht aus:
 - Persönlichen Mitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
3. Persönliche Mitglieder sind Einzelpersonen.
4. Fördernde Mitglieder sind Unternehmen gleich welcher Rechtsform, welche die Ziele des Vereins durch angemessene laufende Zuwendungen unterstützen.
5. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige Vereinigungen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
6. Die Vertreter der Fördernden und Außerordentlichen Mitglieder sind dem Vorstand umgehend namentlich zu benennen. Die namentlich Benannten gelten so lange als Vertreter der fördernden und außerordentlichen Mitglieder, bis ggf. eine Neubenennung erfolgt.

**§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind die Gründer gemäß Gründungsniederschrift.
2. Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag an den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitteilung über die Aufnahme erfolgt durch eingeschriebenen Brief, der den Tag angibt, mit welchem die Mitgliedschaft beginnt.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Personen, die innerhalb des Vereins hervorragende Dienste geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

**§ 6
Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt, mit Ausnahme des in §5, Abs.1 gestellten Falls, mit dem Aufnahmebeschluß des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung
 - Tod
 - Ausschluß
 - Liquidation oder
 - Auflösung
3. Die Kündigung muß schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.
4. Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied des Vereins aus wichtigem Grund auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein dauerhaft nicht nachkommt.
5. Der Beschluß des Vorstandes zum Ausschluß eines Mitgliedes ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes herbeizuführen. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied ist vor Beschlußfassung die Möglichkeit der Anhörung durch den Vorstand einzuräumen.
6. Im Falle eines Widerspruches des Mitgliedes gegen den Ausschlußbeschluß wird die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluß endgültig entscheiden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Rückständige Beitragsforderungen des Vereins bleiben bestehen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins und seiner Gliederungen sowie dem dort gepflogenen Erfahrungsaustausch teilzunehmen, und haben Anspruch auf Betreuung in allen in das Arbeitsgebiet des Vereins und seiner Gliederung fallenden Angelegenheiten.
3. Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht unmittelbar oder, wo dieses vorgesehen, durch die von ihm gewählten Vertreter in den Organen des Vereins aus.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben weitgehend zu unterstützen, insbesondere ihm die hierfür erforderlichen Auskünfte bzw. Unterlagen zu geben. Über den Umfang der Pflichten im Einzelnen entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand endgültig.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Durchführung der Vereinszwecke notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen pünktlich zu leisten.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung behandelt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen die Angelegenheiten des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im zweiten Kalenderquartal durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung durch einfachen Brief erfolgen.
4. Die Einladung gilt dann als rechtzeitig, wenn ihr Versand bei der Post rechtzeitig erfolgt ist.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Beirats
 - c) Wahl von Rechnungsprüfern für die Dauer des Haushaltsjahres
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss
 - f) Genehmigung des Jahresprogramms
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Festsetzen der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Erhebungsform für das jeweilige Geschäftsjahr im Rahmen einer zu beschließenden Beitragsordnung

CALS Forum Deutschland e. V.

- i) Beschlußfassung über eingebrachte Vorschläge und Anträge sowie über allgemeine Angelegenheiten
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
6. Die Beschlußfassung zu Satzungsänderungen erfolgt mit 2/3 der abgegebenen Stimmen, zu anderen Punkten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung oder im Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt ist.
 7. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand bis spätestens zum 28. / 29.2. eines jeden Jahres einzureichen.
 9. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 50 % der Mitglieder vertreten sind.
 10. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat der Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unverzüglich, spätestens zum Ablauf von zwei Monaten seit der beschlußunfähigen Mitgliederversammlung, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in jedem Fall beschlußfähig ist.
 11. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende des Vorstandes bzw. einer seiner Stellvertreter .
 12. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu beurkunden ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus maximal 4 Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es genügt die einfache Mehrheit.
3. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, (bei ungerader Anzahl der Vorstandsmitglieder wird für die Ermittlung der Hälfte die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder mathematisch um eins reduziert), ihre Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig infolge Tod oder Amtsniederlegung aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus dem Kreis des Beirats.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Erstellen des Jahresprogramms, des Haushaltsplans, des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses.
 - Durchführung der Vorhaben des Vereins. Er hat die Ausführung von Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann gemäß §3 im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen, der für die Organisation und Ausübung des Geschäftsbetriebes verantwortlich ist.

Der Geschäftsführer, dessen Amt auch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden kann, ist Leiter der Geschäftsstelle.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Aufgabenstellung und Überwachung der Geschäftsführung obliegen dem Vorstand.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
9. Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsordnung die Vertretung des Vereins auf den Geschäftsführer in einem festzulegenden Umfang delegieren (§ 30 BGB).

CALS Forum Deutschland e. V.

10. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Beirat

1. Die Mitgliedschaft zum Beirat ist eine persönliche. Es können auch Nichtmitglieder des Vereins zu Beiratsmitgliedern berufen werden.
2. Beiratsmitglieder sollen in der Regel Personen sein, die herausragende Positionen im öffentlichen Leben oder in staatlichen Organisationen wahrnehmen und die bereit sind, durch ihr persönliches Engagement die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Beirats nimmt in dieser Funktion beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Fachausschüsse

Der Vorstand kann für verschiedene Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen. Sie üben beratende Tätigkeit aus.

§ 13 Haushaltsplan und Rechnungslegung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Er wird durch ein Mitglied des Vorstands der Mitgliederversammlung vorgetragen.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres, spätestens bis 31. März des Folgejahres, einen Geschäftsbericht mit Jahresabschluß zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Haushaltsführung und der Jahresabschluß sind durch mindestens zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer so rechtzeitig zu prüfen, daß das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden kann. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es darf keine Person durch nicht dem Vereinszweck entsprechende oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins sind vertraglich übernommene Pflichten zu erfüllen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Ärztelhilfskomitee "Cap Anamour" zu. Dieser darf das ihm zufallende Vermögen des Vereins nur für unmittelbare und gemeinnützige Zwecke verwenden.

CALS Forum Deutschland e. V.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde am 23. August 1999 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 23. August 1999 in Kraft.

Der Verein

Das CALS-Forum Deutschland wurde 2000 gegründet und am 12. Mai 2000 als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Als Vorstand sind eingetragen: Eugen Maier, Niederkassel als Vorsitzender und Ulrich Meyer, Niederkassel als stellvertretender Vorsitzender; zum Geschäftsführer wurde Peter Janatschek, Köln, bestellt.

Das CFD ist im Internet unter www.CALS-Forum.de oder www.LOGISTIK-PLATTFORM.de sowie unter CALS-Forum@t-online.de zu erreichen.

Die Postadresse lautet:

CFD
CALS Forum Deutschland e.V.
Auf den Tongruben 3
53721 Siegburg